

Für Gemüse und Obst in Kleinverpackungen bis 1 kg Inhalt wird ein Vertragszuschlag von 0,15 MDN je Verpackungseinheit gewährt. Als Kleinverpackung können verwendet werden:

Polyäthylenbeutel, Thermo- und Duroplastverpackung, Kartons, Körbchen und Netzbeutel.

§4

Förderungsmaßnahmen für die Erweiterung der Produktionsgrundlagen

Für die Erweiterung der Produktionsvoraussetzungen bei mehrjährigen Kulturen und langfristiger vertraglicher Bindung der Produkte mit der GHG Obst und Gemüse oder Betrieben der Lebensmittelindustrie werden zur Verfügung gestellt:

	Staatlich anerkannte Spezial- betriebe und Koope- rationen des Gartenbaues MDN	übrige sozialistische Betriebe MDN
Erweiterung der Spargel- anbaufläche je ha (Vertragsbindung ab Ernte- beginn 10 Jahre)	3000,—	2000,—
Erweiterung der Erdbeer- anbaufläche Bezirke Rostock, Gera, Suhl, Karl-Marx-Stadt, uneingeschränkt und die Bezirke Dresden, Erfurt, Halle, Magdeburg in Lagen über 300 m NN (Vertragsbindung nach Anbau- methode 2 bis 3 Jahre)	1.500,-	800,-

Bei Pflanzung von Apfelbäumen lagerfähiger Sorten und Sauerkirschen auf bisher nicht bewirtschaftetem rekultivierten Obstland oder landwirtschaftlich schwer bearbeitbaren Flächen nach Genehmigung durch die Kreisproduktionsleitung (Bauergärten, nicht in Ackerland einbeziehbare Splitterflächen, Hanglagen) erhalten sozialistische Betriebe und individuelle Erzeuger bei nebenberuflicher Bewirtschaftung der Flächen je Baum 4,— MDN Zuschuß, wenn mehr als 50 Bäume in einer geschlossenen Anlage gepflanzt werden. Der Zuschuß wird staatlich anerkannten Spezialbetrieben des Obstbaues auch gezahlt, wenn die rekultivierten Flächen in Ackerland überführt und die Bäume an anderer Stelle konzentriert gepflanzt werden. Die Erzeugnisse sind für 10 Jahre nach Ertragsbeginn mit der GHG Obst und Gemüse oder Lebensmittelindustrie vertraglich zu binden.

• §5

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1967 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

die Anordnung vom 18. September 1965 über Maßnahmen zur Förderung der Steigerung der Produktion von Gemüse und Obst (GBl. II S. 708),

die Anlage 3 zur Preisordnung Nr. 1993/1 vom 2. Februar 1965 — Erzeugerpreise für frisches Gemüse und Obst - (GBl. II S. 125).

Berlin, den 15. September 1966

**Der Vorsitzende
des Landwirtschaftsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

E w a l d
Minister

Anordnung zur Verhütung und Bekämpfung der Aujeszky'schen Krankheit.

Vom 20. September 1966

Zur Verhütung und Bekämpfung der Aujeszky'schen Krankheit wird in Durchführung des § 21 des Gesetzes vom 20. Juni 1962 über das Veterinärwesen (GBl. I S. 55) im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

§1

Ermittlung der Seuche

(1) Bei Feststellung des Verdachtes der Aujeszky'schen Krankheit (Beschreibung siehe Anlage) ist jeder Tierarzt verpflichtet, auf schnellstem Wege dem Haupttierarzt des zuständigen Kreislandwirtschaftsrates Meldung über den Verdacht zu machen und eine vorläufige Stallsperrung anzuordnen.

(2) Der Haupttierarzt veranlaßt sofort die notwendigen diagnostischen Untersuchungen durch das zuständige Veterinäruntersuchungs- und Tiergesundheitsamt und meldet den Verdacht und die veranlaßten Maßnahmen dem Haupttierarzt des Bezirkslandwirtschaftsrates.

(3) Der Direktor des Veterinäruntersuchungs- und Tiergesundheitsamtes teilt unverzüglich dem Haupttierarzt des Bezirkslandwirtschaftsrates und dem Haupttierarzt des Kreislandwirtschaftsrates die Ergebnisse der Untersuchungen mit.

(4) Der Haupttierarzt des Bezirkslandwirtschaftsrates ist verpflichtet, bei Bestätigung des Verdachtes sofort fernschriftlich Meldung über das Auftreten und die angewiesenen Maßnahmen an die Abteilung Veterinärwesen der Produktionsleitung des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik zu erstatten.

(5) Zur koordinierten Leitung der Bekämpfung sind unverzüglich die örtlichen Seuchenkommissionen einzuschalten.

§2

Maßnahmen bei der Feststellung der Aujeszky'schen Krankheit

Bei der Bekämpfungsmethodik wird zwischen stark und schwach verseuchten Gebieten unterschieden. Die Entscheidung über den Verseuchungsgrad trifft der Haupttierarzt des Bezirkslandwirtschaftsrates in Verbindung mit der Bezirks-Tierseuchenkommission.